

Satzung der Gemeinde Oberhaching über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WAnIS)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die Werbeanlagensatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- 1.2 Ausgenommen ist der Bereich zwischen den Bahnlinien München-Ost – Deisenhofen und München Hbf – Holzkirchen sowie der Kreisstraße M 11.
- 1.3 Die Werbeanlagensatzung gilt für verfahrensfreie und genehmigungspflichtige Werbeanlagen.

§ 2

Werbeanlagen

- 2.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
Hinweiszeichen für versteckt gelegene gewerbliche Betriebe können ausnahmsweise zeitlich befristet zugelassen werden.

2.2 Art und Gestaltung der Werbeanlagen

Zulässig sind max. 5,0 m lange und max. 0,6 m hohe Werbeanlagen, bestehend aus:

- nicht selbstleuchtenden (ohne integriertes Leuchtmittel) Einzelbuchstaben oder Schriftzügen mit Hinterleuchtung,
- beleuchteten Bemalungen oder bedruckten bzw. bemalten Tafeln aus Holz oder Metall.

Die Werbeanlagen sind ausschließlich in horizontaler Ausrichtung auszuführen.

Die Anbringung ist harmonisch auf die Farbgebung und Gliederung der Fassade abzustimmen, z. B. Fensteröffnungen, Lisenen, Materialwechsel.

Ausleger aus Metall dürfen max. 1,0 m vor die Fassade hervortreten. Sie sind so anzubringen, dass das jeweils erforderliche Lichtraumprofil über der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

2.3 Ort der Anbringung der Werbeanlagen

Die Oberkante der Werbung an oder in Verbindung mit Gebäuden darf nicht höher als 5,0 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- an Einfriedungen und Bäumen,
- bei mehrgeschossigen Gebäuden oberhalb der Fensterbänke des 1. Obergeschosses,
- an vorspringenden Bauteilen, wie z. B. Balkonen, Erkern, Außentreppen,
- oberhalb der Traufe bei geneigten Dächern bzw. der Attika bei Flachdächern.

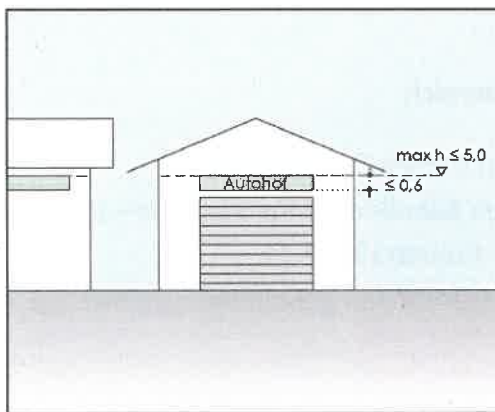


Schaubild zu 2.3

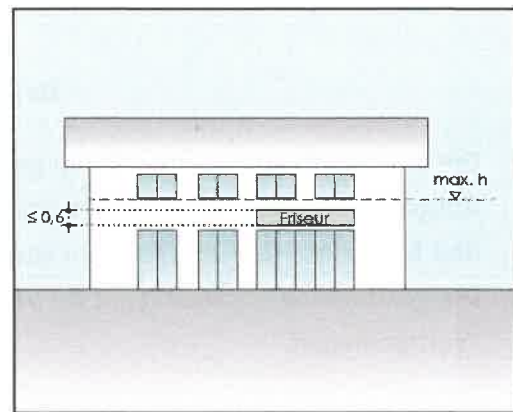


Schaubild zu 2.3

2.4 Nicht zulässig sind:

- bewegliche Lichtwerbung und laufende Schriften,
- Werbeträger (Fahnen, Pylonen usw.) sowie Plakatanschlagtafeln,
- kastenförmige und selbstleuchtende Werbeanlagen,
- großflächig beklebte Schaufenster, d. h. mehr als 50 % der Glasfläche.

§ 3

Verhältnis zu Bebauungsplänen

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften können Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt München im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- (fünfhunderttausend) Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

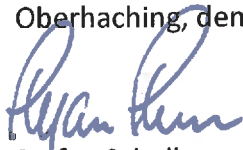
1. eine Werbeanlage gemäß § 2 Ziff. 2.1 unabhängig vom Ort der Leistung anbringt,
2. die zulässige Größe der Werbeanlage gemäß § 2 Ziff. 2.2 überschreitet,
3. die Werbeanlage außerhalb der zulässigen Flächen gemäß § 2 Ziff. 2.3 anbringt,
4. unzulässige Lichtwerbungen gemäß § 2 Ziff. 2.4 installiert.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Oberhaching, den 30.07.2025



Stefan Schelle

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Veröffentlichung im Internet am 05.08.2025.